

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

**Lebensmittelkontrolle**

Irina Nüesch, Dr. sc. techn.  
Leiterin Sektion Trink- und Badewasser  
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau  
Telefon direkt 062 835 30 95  
Telefon zentral 062 835 30 20  
Fax 062 835 30 49  
irina.nueesch@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

Gemeinderäte und Verantwortliche  
der Aargauer Wasserversorgungen

15. März 2021

**Zweite Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts zu Chlorothalonil:  
Konsequenzen für die Wasserversorgungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesverwaltungsgericht befasst sich aufgrund einer Beschwerde der Firma Syngenta mit der Rechtmässigkeit der Entscheide des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) betreffend Chlorothalonil. Namentlich geht es darum, ob die BLV-Einstufung von Chlorothalonil als wahrscheinlich krebserregend im Dezember 2019 zu Recht erfolgte und ob die Bezeichnung der Abbauprodukte von Chlorothalonil als relevante Pflanzenschutzmittel-Metaboliten rechtlich gesehen korrekt ist. Erst im Hauptentscheid wird das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) über diese beiden Aspekte befinden.

Mit einer ersten Zwischenverfügung vom 24.08.2020 hat das BVGer das BLV angewiesen, Angaben von seiner Webseite zu entfernen, wonach es sich beim Pflanzenschutzmittel Chlorothalonil aufgrund einer Neubeurteilung um einen wahrscheinlich krebserregenden Stoff handelt. Ebenfalls von der BLV-Webseite entfernt werden musste die Information, dass alle Chlorothalonil-Abbauprodukte gemäss dem Europäischen Leitfaden, der auch in der Schweiz angewendet wird, als relevant gelten. Mit einer zweiten Zwischenverfügung vom 15.02.2021 hat das BVGer das BLV angewiesen, in Koordination mit dem Bundesamt für Landwirtschaft zu veranlassen, dass während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens die Chlorothalonil-Abbauprodukte im Dokument «Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser» nicht mehr als relevant aufgeführt sind. Dieses Dokument ist für die Beurteilung von Trinkwasserproben bezüglich Pflanzenschutzmittel-Rückständen massgebend. Das BLV muss zudem die Weisung 2020/1 vom 14.09.2020 mit dem Titel «Anordnung von Massnahmen bei Höchstwertüberschreitungen von Chlorothalonil-Metaboliten im Trinkwasser» bis zum Hauptentscheid von seiner Webseite entfernen und auch anderweitige Publikationen unterlassen, in denen Chlorothalonil als wahrscheinlich krebserregend und die Abbauprodukte als relevant bezeichnet werden.

Aufgrund der zweiten Zwischenverfügung besteht bis zum Hauptentscheid des BVGer folgende neue Situation:

- Für Chlorothalonil-Abbauprodukte in Trinkwasser gilt kein Höchstwert mehr.
- Amtlich erhobene Trinkwasserproben mit einer Konzentration von Chlorothalonil-Abbauprodukten von mehr als 0.1 Mikrogramm pro Liter (>0.1 µg/l) werden nicht mehr beanstandet.

- Die Wasserversorger sind nicht mehr verpflichtet, ihre Wasserressourcen und das abgegebene Trinkwasser auf Rückstände von Chlorothalonil zu untersuchen. Sie müssen auch den Verlauf der Rückstandskonzentration nicht mehr mit regelmässigen Kontrollmessungen überwachen. Obwohl diese Pflicht nicht mehr besteht, erachten wir eine Überwachung als wertvoll und empfehlen Ihnen, die periodischen Messungen weiterzuführen.
- Solange der Beschwerde-Hauptentscheid des BVGer aussteht, können Wasserproben, die uns von Trinkwasserversorgungen zur Analyse gegeben werden, weder als einwandfrei noch als mangelhaft bezeichnet werden, wenn sie >0.1 µg/l Chlorothalonil-Abbauprodukte aufweisen. Auf dem Untersuchungsbericht wird ein entsprechender Vermerk angebracht sein.
- Eine klare, für die Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbare Kommunikation der Trinkwasser-Qualitätsaspekte im Zusammenhang mit Chlorothalonil-Rückständen wird noch schwieriger als sie es bisher schon war. Die Reaktionen aus der Bevölkerung nach Bekanntwerden der Chlorothalonil-Rückstände lassen aber keinen Zweifel an den Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten: Sie dulden diese Rückstände nicht in ihrem Trinkwasser. Die Thematik wird aktuell bleiben und Sie sollten Ihre Bezüger deshalb auch weiterhin transparent über die Untersuchungsergebnisse informieren.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Wenn Sie Fragen haben oder zusätzliche Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Irina Nüesch  
Leiterin Sektion Trink- und Badewasser